



Geschäftsordnung für das

Steuerungsgremium Psychiatrie im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg – Allgemeine Psychiatrie

und für das

Steuerungsgremium Psychiatrie im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg – Sucht / Doppeldiagnose

- GO SGP F-K

Auf der Grundlage der Rahmengeschäftsordnung (RGO) für die Steuerungsgremien Psychiatrie (SGP) in den Berliner Bezirken (RGO-SGP) vom 07.12.2020 geben sich die Steuerungsgremien des Bezirkes Friedrichshain-Kreuzberg folgende Geschäftsordnung:

1 - Allgemeines

(1) Die Optimierung von Steuerungsinstrumenten und -verfahren ist eine zentrale gemeinsame Aufgabe aller an der psychiatrischen Versorgung beteiligten Leistungsträger und Leistungserbringer. In Berlin erfolgt die Entscheidung über Leistungen der Eingliederungshilfe gem. §§ 99 SGB - IX zuletzt geändert am 9.10.2020, in der jeweils geltende Fassung- für Menschen mit seelischer Behinderung unter Einbeziehung der Steuerungsgremien Psychiatrie und Sucht.

(2) Mit der Geschäftsordnung (GO-SGP F-K) wird die Arbeit dieser Gremien verbindlich geregelt.

2 - Bezeichnung

Die bezirklichen Steuerungsgremien sind:
Steuerungsgremium Psychiatrie; Steuerungsgremium Doppeldiagnose und
Steuerungsgremium Sucht im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg.

3 - Zuständigkeit und Aufgaben

(1) Die Steuerungsgremien steuern im Rahmen der nachfolgend beschriebenen Aufgaben das Angebot und die Umsetzung der Hilfen innerhalb des bezirklichen sozialpsychiatrischen Versorgungssystems. Sie geben eine fachliche Empfehlung zu den Unterstützungsleistungen und Hilfen im Rahmen der bezirklichen sozialpsychiatrischen Pflichtversorgung.
Das beinhaltet auch, Versorgungslücken zu benennen.

(2) Gegenstand der fachlichen Empfehlungen der SGPs sind alle Leistungen der Eingliederungshilfe bzw. der Teilhabe an der Gesellschaft für Menschen mit einer seelischen Behinderung (§99 ff. SGB IX) im Rahmen der bezirklichen sozialpsychiatrischen Pflichtversorgung.

(3) Die Anmeldung für die SGP erfolgt in der Regel über den Teilhabefachdienst, sofern er zuständig ist oder seine Zuständigkeit erklärt hat und ein Anspruch auf Leistungen nach SGB IX vorliegt. Der THFD übermittelt die notwendigen Daten an die Psychiatrie-/Suchthilfekoordinatorin.

(4) Die übermittelten Daten zur Erfassung für die SGP werden durch die Psychiatrie-/Suchthilfekoordinatorin dokumentiert.

(5) In den Steuerungsgremien werden Fälle anhand der Anmeldeunterlagen vorgestellt. Es erfolgt eine fachliche Einschätzung zur Trägersauswahl und die Vermittlung in ein Angebot mit Priorisierung / Steuerung der Belegung. Der Beginn der Maßnahme und ggf. die Hilfebedarfsgruppe (HBG) werden dokumentiert.

(6) Die Steuerungsgremien beraten Versorgungsbeteiligte sowie im Einzelfall Klientinnen und Klienten zu den (bezirklichen/überbezirklichen) Angeboten/ Einrichtungen. Dabei werden die Angebote aus dem zuwendungsfinanzierten Bereich ebenfalls berücksichtigt.

(7) Bei Bedarf erfolgt Beratung zu Betreuungs- und Aufnahmealternativen, falls notwendig auch außerhalb des psychiatrischen Hilfesystems.

4 - Zusammensetzung

a) Das SGP - Sucht setzt sich zusammen aus

- Der Suchthilfekoordination, i.V. der Psychiatriekoordination
- Vertreterinnen/Vertreter der Eingliederungshilfe des Teilhabefachdienstes
- Einer Vertreterin/einem Vertreter des Sozialpsychiatrischen Dienstes
- Einer Vertreterin/einem Vertreter des pflichtversorgenden Krankenhauses
- Jeweils einer Vertreterin/einem Vertreter der bezirklichen Leistungserbringer.

b) Das SGP - Allgemeine Psychiatrie setzt sich zusammen aus:

- Der Psychiatriekoordination, i. V. der Suchthilfekoordination
- Vertreterinnen/Vertreter der Eingliederungshilfe des Teilhabefachdienstes
- Einer Vertreterin/einem Vertreter des Sozialpsychiatrischen Dienstes
- Einer Vertreterin/einem Vertreter des pflichtversorgenden Krankenhauses
- Jeweils einer Vertreterin/einem Vertreter der bezirklichen Leistungserbringer.

c) Grundsätzlich soll durch die Vertreterinnen und Vertreter personelle Kontinuität gegeben sein. Zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der Gremien und aus datenschutzrelevanten Gründen gibt es benannte Vertreter*innen.

5 - Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung der SGP - Allgemeine Psychiatrie und SGP - Sucht liegt bei der Planungs- und Koordinierungsstelle Gesundheit (OE - QPK) / Psychiatriekoordination bzw. der Suchthilfekoordination. Die Aufgabe der Geschäftsführung beinhaltet die Vorbereitung, Durchführung, Moderation und Dokumentation der Arbeit der SGPs.

(2) Dokumentation/ Planung: Ferner gehören Evaluation, Identifikation von Versorgungsengpässen, Weiterentwicklung des Versorgungssystems zum Aufgabenkreis der GF.

6 - Arbeitsweise

(1) Die SGPs erarbeiten ihre fachlichen Empfehlungen auf Grundlage der notwendigen Informationen der durch den THFD erarbeiteten Bedarfsermittlung.

(2) Klientinnen und Klienten haben grundsätzlich ein Anhörungs- und Teilnahmerecht im SGP. Eine Teilnahme von Klientinnen und Klienten (sowie Angehörigen) und ebenso deren Vertreter*innen an den SGPs ist vorgesehen. Im Einzelfall - und nur auf diesen bezogen - können Fachkräfte, die nicht zum bezirklichen sozialpsychiatrischen Pflichtversorgungssystem zählen, an den Sitzungen der SGPs teilnehmen.

(3) Regelmäßig werden in den SGPs alle Erstanträge sowie Träger-/Maßnahmewechsel des berechtigten Personenkreises wie benannt in 3.2. behandelt. Bei Beendigungen von Maßnahmen und einvernehmlichen Änderungen erfolgt Mitteilung an die Psychiatriekoordination zur Dokumentation. Leistungen/Hilfen für Klient*innen aus anderen Versorgungsregionen müssen im SGP votiert werden. Die Information der Mitglieder der SGPs wird durch die GF sichergestellt.

(4) Für die Fallbehandlung im SGP müssen folgende Informationen vorliegen:

- a) Aktuelle Daten zur Auslastung der Leistungserbringer im Bezirk
- b) Schweigepflichtentbindung der Klientin oder des Klienten
- c) Name, Geburtsdatum, Wohnadresse bzw. Aufenthalt, Telefonnummer der Klientin/ des Klienten
- d) Beschreibung der Beeinträchtigungen und Ressourcen
- e) Darstellung des Bedarfs bzw. der Ziele und Wünsche der Klientin oder des Klienten
- f) geplanter Leistungsumfang und Leistungstyp.

Die vorbereitenden Aktivitäten berühren nicht die fachliche Zuständigkeit des SGP. Sie umfassen insbesondere keine (präjudizierenden) Absprachen vorab über die (zukünftige) Einrichtung und umfassen auch die Darstellung von Handlungsalternativen.

(5) Auf Grundlage der regionalen Versorgungsverpflichtung strebt das SGP eine Versorgung der Klientinnen und Klienten im Bezirk an. Dies auch dann, wenn Ressourcen/Kapazitäten (fallbezogen) für die Deckung des Hilfebedarfs nicht oder nur unzureichend zur Verfügung stehen. In einem solchen Fall werden „bedarfsnahe“ (Übergangs-) Lösungen angestrebt oder – sofern dies fallbezogen möglich ist – Wartezeiten vorgesehen.

(6) Die Leistungserbringung in einem anderen Bezirk erfolgt – das Einverständnis der Klientin oder des Klienten vorausgesetzt – in begründeten Einzelfällen. Bei der

Belegung von nicht regional gebundenen Angeboten ist sicher zu stellen, dass das bezirkliche SGP entsprechend informiert und beteiligt wird. Das gilt auch für die überregionalen Einrichtungen. Das Wunsch- und Wahlrecht der Klientin oder des Klienten findet angemessen Berücksichtigung.

7 - Dokumentation

Die Dokumentation erfolgt auf Grundlage des, unter Federführung der zuständigen Senatsverwaltung für Gesundheit, entwickelten Rasters.

8 - Verbindlichkeiten

- (1) Das SGP arbeitet konsensorientiert, Empfehlungen des SGP basieren auf Mehrheitsentscheidungen. Minderheitsvoten werden dokumentiert.
- (2) Die Beschlüsse der Steuerungsgremien haben empfehlenden Charakter.
- (3) Die Beschlüsse der SGP werden vom Teilhabefachdienst angemessen berücksichtigt.
- (4) Der Teilhabefachdienst informiert das SGP über eine von der fachlichen Empfehlung des SGP abweichende Entscheidung.

9 - Datenschutz

Die Arbeit des SGP beachtet die Vorschriften des Datenschutzes. Darüber hinaus verpflichten sich die Beteiligten zur Verschwiegenheit. Die Klientin oder der Klient muss vor der Weitergabe personenbezogener Daten eine Schweigepflichtentbindung unterschreiben.

10 - Entwicklungsklausel

Die praktischen Erfahrungen werden ausgewertet und finden Eingang in die fachliche Arbeit.

11 - Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am **23.12.2021** in Kraft.